

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelte

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV	
		b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh		
Hochspannung	HS	29,10	6,50	182,01	0,38	30,34	0,38
Umspannung HS/MS	HS/MS	35,56	6,79	168,93	1,45	28,16	1,45
Mittelspannung *	MS	40,61	7,21	173,90	1,88	28,98	1,88
Umspannung MS/NS	MS/NS	49,59	7,42	156,64	3,13	26,11	3,13
Niederspannung	NS	49,76	7,44	131,07	4,18	21,85	4,18

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 3 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Verbraucher	Grundpreis	Arbeitspreis
	Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe in der Niederspannung	75,00	7,29

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet. Die prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises und des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 wird fortgeführt.

Verbraucher	Grundpreis	Arbeitspreis
	Euro/a	Ct/kWh
Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,44
Wärmepumpen	0,00	2,44
Ladestationen Elektromobile	0,00	2,44

Für Letztverbraucher, mit denen nach dem 01.01.2024 eine Vereinbarung über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart wurde, gilt die neue Regelung gemäß § 14a EnWG. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen: Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung errechnet sich abhängig vom Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung. Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Voraussetzung für Modul 2 ist jedoch, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung Euro/Jahr
Entnahme ohne Leistungsmessung in NS	-121,90
Entnahme mit Leistungsmessung in MS-NS oder NS	-121,90

Das Gesamtentgelt der Entnahmestelle kann nicht unter 0 EUR fallen. Es wird vorausgesetzt, dass mit dem Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG vereinbart wurde.

Verbraucher	Grundpreis	Modul 2 Prozentual reduzierter Arbeitspreis Ct/kWh
	Euro/Jahr	
Entnahme ohne Leistungsmessung in NS	0,00	2,92

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher, die keine RLM-Kunden sind, zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktllokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen:

Verbraucher		Modul 3			
		zeitvariabler Arbeitspreis je Zeitzone		Pauschale Netzentgeltreduzierung	
		HT	NT		ST
Entnahme ohne Leistungsmessung in NS		08:00-21:00	22:30-07:30	Restzeit	-121,90
		ct/kWh			
Arbeitspreis gilt nur in Quartal: (Q1: 01.01. - 31.03.) (Q4: 01.10.-31.12.)	Q1+Q4	8,75	2,51	7,29	

Das Gesamtentgelt der Entnahmestelle kann nicht unter 0 EUR fallen. Es wird vorausgesetzt, dass mit dem Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG vereinbart wurde.

Netznutzungsentgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle	AP in Ct/kWh
NS	7,30

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 4.200 Benutzungsstunden für das verwendete Straßenbeleuchtungsprofil.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB) für Kunden mit Leistungsmessung *

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
HS-Lastprofilzähler	1.701,79
HS-Wandlersatz	234,17
MS-Lastprofilzähler	314,24
MS-Wandlersatz	234,17
NS-Lastprofilzähler	314,24
NS-Wandlersatz	45,00
Datenanbindung RLM (inkl. Modem LTE/GPRS für alle Spannungsebenen)	42,49
Datenanbindung RLM (inkl. Modem LTE/GPRS für alle Spannungsebenen) und Einspeisemanagement (nach § 9 EEG)	196,56

*Bei täglicher Auslesung

- Je Messstelle bei monatlicher Rechnungstellung und Jahresschlussrechnung
 - Abweichende Spannungsebene von Entnahme/Einspeisung und Messung: In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) beträgt 3 %.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB) für Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a
Eintarifzähler	8,09
Mehrtarifzähler (>=2)	13,74
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	19,39
Mittelspannungs Strom- & Spannungswandlersatz	234,17
Niederspannungs Stromwandlersatz	45,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Ablesung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzablesungen.

Sonstige Entgelte und Dienstleistungen**Unterbrechnung der Anschlussnutzung**

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird jeweils folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt.

Unterbrechnung der Anschlussnutzung	Euro
Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung pro Unterbrechnung	80,89
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung pro Wiederherstellung innerhalb der regulären Arbeitszeit	54,47
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung pro Wiederherstellung außerhalb der regulären Arbeitszeit	68,09

Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssstundensatz des Netzbetreibers.

Sonderleistungen	Euro
Wandlerbereitstellung in der Niederspannung: Prüfung, Verdrahtung und Inbetriebsetzung der halbindirekten Messung	390,00
Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	15,00
Verrechnungssatz je Monteurstunde	73,00

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;

Umlagen und Abgaben

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Die Höhe der zu erhebenden Umlagen für das Jahr 2026 wird bis zum 25. Oktober 2025 von den vier Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWK**/*** Ct/kWh	Offshore**/**** Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	n.v.	n.v.	n.v.
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050		
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025		

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 bis 27c KWKG 2017 möglich

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Dies ist nur für Letztverbraucher ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

Aufgrund der Festlegung BK8-25-003-A der Bundesnetzagentur vom 16.09.2025 kommen für Weiterverteiler (nachgelagerte Netzbetreiber in ihrer Rolle als Netznutzer) die individuellen Netzentgelte gem. § 19 Abs. 3 StromNEV mit Wirkung zum 01.01.2026 nicht mehr zur Anwendung.

Bei singulärer Entnahme nach § 19 Abs. 3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Kundenanzahl mit sing. Netznutzung:	vorgel. NE	Wert singuläre Betriebsmittel
50150832283	HS/MS	48.585,49 €

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.